

**Sitzung des Gemeinderates vom 26. Mai 2010, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN (der nach Punkt 4 erscheint),
JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS, PFEIFFER und MEYER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: MÖRES - Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Änderung der Tagesordnung;

Punkt 1. ----

FINANZEN

Punkt 2. Jahresrechnung 2009 der Kirchenfabrik von MÜRRINGEN: Billigung;

Punkt 3. Jahresrechnung 2009 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung;

Punkt 4. Jahresrechnung 2009 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung;

Punkt 5. Antrag der protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY ST. VITH auf Bezuschussung einer neuen Kirchenorgel: Stellungnahme

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Ankauf eines Geländeteilstückes in KRINKELT von den Eheleuten KÜPPER-MERTENS aus KRINKELT zwecks Verbreiterung einer Kreuzung;

Punkt 7. Gewerbezone MORSHECK: Veräußerung eines Geländeteilstückes an die BÜLLINGER HOLZHANDEL KG aus BÜLLINGEN;

Punkt 8. Gewerbezone MORSHECK: Veräußerung eines Geländeteilstückes an die DUPUIS-HOLZ PGmbH aus BÜLLINGEN;

Punkt 9. Anpachtung eines Geländes von der Gemeinde BÜTGENBACH zwecks Schaffung der Quellschutzzone „RODDER HÖHE“ in WIRTZFELD;

Punkt 10. Vermietung des Camping „EDELWEISS“ an Herrn Evert KENNES aus HÜNNINGEN: Abschluss eines Geschäftsmietvertrages;

VERKEHRSSICHERHEIT

Punkt 11. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr auf der Straße „Am Wittumhof“ in BÜLLINGEN: Neuregelung des Einbahnverkehrs;

INTERKOMMUNALEN

Punkt 12. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 21.06.2010: Stellungnahme;

Punkt 12bis. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 22.06.2010: Stellungnahme;

Punkt 12ter. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 22.06.2010: Stellungnahme;

Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 29. April 2010 – Annahme.

INTERPELLATION

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte zusätzlich in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen und Punkt 1 zu vertagen:

Punkt 12bis. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 22.06.2010:
Stellungnahme;

Punkt 12ter. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 22.06.2010:
Stellungnahme;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden abzuändern.

Punkt 1. -----

FINANZEN

Punkt 2. Jahresrechnung 2009 der Kirchenfabrik von MÜRRINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 07.04.2010 für das Haushaltsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 03.05.2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.05.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 05.05.2010;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	28.171,84 €
- auf der Ausgabenseite:	22.561,36 €
- Überschuss:	5.610,48 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 07.04.2010 für das Haushaltsjahr 2009 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite:	28.171,84 €
- auf der Ausgabenseite:	22.561,36 €
- Überschuss:	5.610,48 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 3. Jahresrechnung 2009 der Kirchenfabrik von HÜNNINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 07.04.2010 für das Haushaltsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 03.05.2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.05.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 05.05.2010;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 41.043,04 €
- auf der Ausgabenseite: 36.125,43 €
- Überschuss: 4.917,61 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 07.04.2010 für das Haushaltsjahr 2009 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 41.043,04 €
- auf der Ausgabenseite: 36.125,43 €
- Überschuss: 4.917,61 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 4. Jahresrechnung 2009 der Kirchenfabrik von WIRTZFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 06.04.2010 für das Haushaltsjahr 2009 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 13.04.2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 16.04.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 14.04.2010;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 43.125,30 €

- auf der Ausgabenseite: 30.544,20 €
- Überschuss: 12.581,10 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 06.04.2010 für das Haushaltsjahr 2009 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 43.125,30 €
- auf der Ausgabenseite: 30.544,20 €
- Überschuss: 12.581,10 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 5. Antrag der protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY ST. VITH auf Bezuschussung einer neuen Kirchenorgel: Stellungnahme D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund des Antrags der protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH vom 26.03.2010 auf Bezuschussung einer neuen Kirchenorgel;

In Erwägung, dass die Gemeinde bisher nie in Bezug auf Neuanschaffung, Ersetzen, Ausbau, Instandsetzung oder Ähnliches von Kirchenorgeln interveniert ist;

Auf Grund diesbezüglichen Konzertierung der Bürgermeister der Gemeinden AMEL, BÜTGENBACH, BURG REULAND, ST.VITH und BÜLLINGEN mit der Schlussfolgerung diesen Antrag abzulehnen

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, den Antrag der protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH auf Bezuschussung des Baus einer Pfeifenorgel abzulehnen und den Antragsteller und die vier anderen Eifelgemeinden über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Ankauf eines Geländeteilstückes in KRINKELT von den Eheleuten KÜPPER-MERTENS aus KRINKELT zwecks Verbreiterung einer Kreuzung (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Möglichkeit hat, ein Geländeteilstück von den Eheleuten Robert KÜPPER-MERTENS, wohnhaft in Krinkelt, Langergasse 25, 4761 BÜLLINGEN, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 6, Flur D, Nr. 220r (Größe: 28m²) zu erwerben;

In Erwägung, dass durch den geplanten Geländeerwerb die Holzabfuhr aus dem angrenzenden Wald erheblich erleichtert werden kann;

In Erwägung, dass sich auf dem zu erwerbenden Geländeteilstück eine Hecke mit einer Länge von ± 19,75m befindet, und dass sich die Heckenentschädigung auf 5,00 €/lfm beläuft;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 24.03.2010;
- Einverständniserklärung von den Eheleuten Robert KÜPPER-MERTENS vom 20.04.2010;

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 02.10.2009, mit welchem der Geländepreis auf 0,65 €/m² festgelegt wird;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf eines Geländeteilstückes von den Eheleuten Robert KÜPPER-MERTENS, wohnhaft in Krinkelt, Langergasse 25, 4761 BÜLLINGEN, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 6 (KRINKELT), Flur D, Nr. 220r, mit einer Größe von 28 m² (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 24.03.2010), zum Gesamtpreis von 116,95 €;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind und beauftragt die Notarstube SPOTEN mit der Veraktung;

Artikel 4. Das zu erwerbende Geländeteilstück wird in das öffentliche Eigentum eingegliedert;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 421/71158 getragen.

Punkt 7. Gewerbezone MORSHECK: Veräußerung eines Geländeteilstückes an die BÜLLINGER HOLZHANDEL KG aus BÜLLINGEN) (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des notariellen Aktes vom 02.10.2009, mit welchem die Gemeinde BÜLLINGEN die Parzelle gelegen in der Industriezone MORSHECK, Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41s⁵ von der HOLZWELTEN PGmbH, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 9, zum Preis von 25.830,42 € (indexierter ursprünglicher Verkaufspreis) zurück erworben hat;

Nach Durchsicht des Antrages vom 27.04.2009 von der BÜLLINGER HOLZHANDEL KG, c/o Herr René DUPUIS, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 9, für den Ankauf der Parzelle Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41s⁵, zwecks Errichtung einer Halle für die Betreibung eines Holz- und Parketthandels;

Nach Durchsicht der Schreiben vom 30.11.2009 und vom 17.03.2010, mit welchen uns mitgeteilt wird, dass der Erwerb der o.e. Parzelle durch die BÜLLINGER HOLZHANDEL KG, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 9 und durch die DUPUIS-Holz PGmbH, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Zur Rotheck 36, erfolgen soll;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des Landmessers A. JOSTEN vom 22.03.2010, auf welchem das durch die **BÜLLINGER HOLZHANDEL KG** (gemäß telefonischer Mitteilung vom 31.03.2010 von Herrn R. DUPUIS) zu erwerbende Geländeteilstück (Los 1 in grüner Farbe umrandet) eine Größe von 2.948m² aufweist;

In Erwägung, dass der zu zahlende Kaufpreis auf **12.354,69 €** festgelegt wird: es handelt sich hierbei um die prozentuale Aufteilung (47,83% der Gesamtfläche der betroffenen Parzelle) des Gesamtpreises dieser Parzelle in Höhe von 25.830,42 €;

In Erwägung, dass die Veröffentlichung dieser Akte vom 23.04.2010 bis zum 07.05.2010 stattgefunden hat, und dass es zu keinen Reklamationen gekommen ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Einverständniserklärung des Antragstellers vom 14.04.2010;
2. Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 22.03.2010;
3. Katasterplan und -mutterrolle;
4. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein 2.948m² großes Geländeteilstück (Los 1, auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 22.03.2010 in grüner Farbe umrandet), gelegen in der Gewerbezone "Morsheck", entnommen aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41s⁵, an die **BÜLLINGER HOLZHANDEL KG**, c/o Herr René DUPUIS, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 9, zum Gesamtpreis von **12.354,69 €** zu veräußern;

Artikel 2. Die Beurkundung der Geländeüberäußerung und die anderen Nebenkosten sind zu Lasten der Antragstellerin;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Notariat SPOTEN zwecks Veraktung zugestellt.

Punkt 8. Gewerbezone MORSHECK: Veräußerung eines Geländeteilstückes an die DUPUIS-HOLZ PGmbH aus BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des notariellen Aktes vom 02.10.2009, mit welchem die Gemeinde BÜLLINGEN die Parzelle gelegen in der Industriezone MORSHECK, Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41s⁵ von der HOLZWELTEN PGmbH, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 9, zum Preis von 25.830,42 € (indexierter ursprünglicher Verkaufspreis) zurück erworben hat;

Nach Durchsicht des Antrages vom 27.04.2009 von der BÜLLINGER HOLZHANDEL KG, c/o Herr René DUPUIS, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 9, für den Ankauf der Parzelle Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41s⁵, zwecks Errichtung einer Halle für die Betreibung eines Holz- und Parketthandels;

Nach Durchsicht der Schreiben vom 30.11.2009 und vom 17.03.2010, mit welchen uns mitgeteilt wird, dass der Erwerb der o.e. Parzelle durch die DUPUIS-Holz PGmbH, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Zur Rotheck 36 und durch die BÜLLINGER HOLZHANDEL KG, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 9, erfolgen soll;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des Landmessers A. JOSTEN vom 22.03.2010, auf welchem das durch die **DUPUIS-HOLZ PGmbH** (gemäß telefonischer Mitteilung vom 31.03.2010 von Herrn R. DUPUIS) zu erwerbende Geländeteilstück (Los 2 in violetter Farbe umrandet) eine Größe von 3.216m² aufweist;

In Erwägung, dass der zu zahlende Kaufpreis auf **13.475,73 €** festgelegt wird: es handelt sich hierbei um die prozentuale Aufteilung (52,17% der Gesamtfläche der betroffenen Parzelle) des Gesamtpreises dieser Parzelle in Höhe von 25.830,42 €;

In Erwägung, dass die Veröffentlichung dieser Akte vom 23.04.2010 bis zum 07.05.2010 stattgefunden hat, und dass es zu keinen Reklamationen gekommen ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Einverständniserklärung des Antragstellers vom 14.04.2010;
2. Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 22.03.2010;
3. Katasterplan und -mutterrolle;
4. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein 3.216m² großes Geländeteilstück (Los 2, auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 22.03.2010 in violetter Farbe umrandet), gelegen in der Gewerbezone "Morsheck", entnommen aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41s⁵, an die **DUPUIS-HOLZ PGmbH**, c/o Herr René DUPUIS, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Zur Rotheck 36, zum Gesamtpreis von **13.475,73 €** zu veräußern;

Artikel 2. Die Beurkundung der Geländeüberäußerung und die anderen Nebenkosten sind zu Lasten der Antragstellerin;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Notariat SPOTEN zwecks Verkündung zugestellt.

Punkt 9. Anpachtung eines Geländes von der Gemeinde BÜTGENBACH zwecks Schaffung der Quellschutzzone „RODDER HÖHE“ in WIRTZFELD (D.K.Nr. 506.36)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN in unmittelbarer Nähe zur Gemeindegrenze BÜTGENBACH im Bereich „Rodder Höhe“ (Straße WIRTZFELD nach ELSENBORN) eine Trinkwasserbohrung unterhält;

In Erwägung, dass sich in unmittelbarer Nähe dieser Trinkwasserbohrung einige Parzellen befinden, die zwar auf Büllinger Gemeindegebiet liegen, jedoch Eigentum der Gemeinde BÜTGENBACH sind (Parzellen: Gemarkung 7, Flur D, Nr. 13z² und 13a³);

In Erwägung, dass es im letzten Jahr bei der Ausbringung von Gülle zu einem Vorfall gekommen ist: die Trinkwasserversorgung der Ortschaft WIRTZFELD konnte wegen verschmutzten Wassers für einige Zeit nicht mehr gewährleistet werden;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN zwecks Vermeidung weiterer Vorfälle dieser Art bei der Gemeinde BÜTGENBACH einen Antrag auf Anpachtung eines Geländeteilstückes, entnommen aus den o.e. Parzellen gestellt hat;

Nach Durchsicht des Schreibens der Gemeinde BÜTGENBACH vom 11.03.2010 (mit anhängender Luftaufnahme und Flächenangabe), in welchem mitgeteilt wird, dass die Gemeinde BÜTGENBACH der Gemeinde BÜLLINGEN eine Fläche von 58,19 Ar aus dem Bütgenbacher Pachtlos 42 „Rodder Höhe“ zum jährlichen Pachtpreis von 90,00 €/Ha verpachtet;

In Erwägung, dass dieser Vorschlag daraufhin durch das Gemeindegremium und das Bauamt der Gemeinde überprüft und für gut befunden wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Anpachtung eines Geländeteilstückes mit der Größe von 58,19 Ar, entnommen aus den Parzellen gelegen in WIRTZFELD, Gemarkung 7, Flur D, Nr. 13a³ und 13z², und gehörend der Gemeinde BÜTGENBACH, mit Sitz in 4750 BÜTGENBACH, Zum Brand 40;

Artikel 2. Der jährlich an die Gemeinde BÜTGENBACH zu entrichtende Pachtpreis beträgt 90,00 €/Ha, d.h. 52,37 € für die o.e. Fläche;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Gemeinde BÜTGENBACH zur Kenntnisnahme zugestellt.

Punkt 10. Vermietung des Camping „EDELWEISS“ an Herrn Evert KENNES aus HÜNNINGEN: Abschluss eines Geschäftsmietvertrages (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 22.05.2009 über die vorzeitige Auflösung des Erbpachtvertrages mit dem Verkehrsverein Büllingen (hinsichtlich Gemeindepachtzwecken zwecks Betreibung eines Campingplatzes) zum 31.05.2009;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.05.2009 über die Vermietung des Camping „EDELWEISS“ an Herrn Evert KENNES für die Dauer eines Jahres;

In Erwägung, dass der am 29.05.2009 abgeschlossene Betreibervertrag mit Herrn KENNES am 31.05.2010 von Rechts wegen endet, und dass es daher angebracht ist, einen neuen Vertrag für die Betreibung des Campings „EDELWEISS“ abzuschließen;

In Erwägung, dass aus den Bedingungen des vorerwähnten Betreibervertrages hervorgeht, dass nach Ablauf dieses Vertrages ein neunjähriger Geschäftsmietvertrag abgeschlossen werden soll und dass Herr KENNES erster Ansprechpartner für die Anmietung des Campingplatzes ist;

In Erwägung, dass es im Vorfeld zu gegenwärtiger Beschlussfassung einige Unterredungen mit Herrn KENNES gegeben hat und dass nach Kenntnis der Sachlage hervorgeht, dass die Betreuung des Campingplatzes im Verlauf des vergangenen Jahres zur Zufriedenheit der Gemeinde geschehen ist, und dass die getroffenen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und Herrn KENNES bisher größtenteils erfüllt wurden;

Nach Durchsicht des beiliegenden Entwurfs eines Geschäftsmietvertrages für die Vermietung des Campingplatzes „EDELWEISS“ an Herrn Evert KENNES: dieser Vertrag bildet integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ab dem 01.06.2010 einen Geschäftsmietvertrag für die Betreuung des Campingplatzes „EDELWEISS“ in BÜLLINGEN (katastriert Gemarkung 1, Flur B, Nr. 44a² und 44s) mit Herrn Evert KENNES, wohnhaft in Hünningen 142, 4760 BÜLLINGEN, für die Dauer von neun Jahren abzuschließen;

Artikel 2. Die monatliche Basismiete beträgt 700,00 € und unterliegt der jährlichen Indexierung;

Artikel 3. Den vorliegenden Entwurf eines Geschäftsmietvertrages gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

VERKEHRSSICHERHEIT

Punkt 11. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft BÜLLINGEN: Änderung der Verkehrsregelung im Schulbereich in der Straße „Am Wittumhof“ (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund der am 16.03.1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass bis dato in der Straße „Am Wittumhof“ in der Ortschaft BÜLLINGEN der Verkehr auf dem ersten Teilstück in eine Richtung und auf einem zweiten Teilstück in zwei Richtungen verläuft und es bereits hierdurch zu gefährlichen Verkehrssituationen gekommen ist;

In Erwägung, dass die Einrichtung einer Einbahnstraße auf dem gesamten Straßenabschnitt eine Erhöhung der Verkehrssicherheit zur Folge hätte;

In Erwägung, dass sich entlang dieses Straßenabschnitts drei Schulgebäude befinden und somit zu Stoßzeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen besteht;

In Erwägung, dass ein großer Teil der bestehenden Probleme - Auffahrunfälle von sich kreuzenden Fahrzeugen - durch die Einrichtung des Einbahnverkehrs auf dem gesamten Straßenabschnitt entschärft wird;

In Erwägung, dass durch diese Maßnahme keinerlei Beeinträchtigung des Ortsverkehrs entsteht;

Auf Grund des diesbezüglichen Gutachtens des Hauptinspektors Gerd SCHMITZ der lokalen Polizei Büllingen vom 19.04.2010, in welchem die Umsetzung dieser Maßnahme ausdrücklich begrüßt wird;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aus Gründen der Ordnung und der Sicherheit;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST gegen die Stimme des Herrn FICKERS:

Artikel 1. In der Straße „Am Wittumhof“ in BÜLLINGEN wird komplett als Einbahnstraße eingerichtet;

Artikel 2. Diese Maßnahme wird mit dem vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen C1 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige ergänzende Verordnung wird dem wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 12. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 21.06.2010: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 11.05.2010 der Interkommunale AIDE zur ordentlichen Generalversammlung vom 21.06.2010 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 21.06.2010 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 21.06.2010 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 12bis. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 22.06.2010: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 19.05.2010 der Interkommunale INTEROST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 22.06.2010 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 22.06.2010 der Interkommunale INTEROST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 22.06.2010 der Interkommunale INTEROST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 12ter. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 22.06.2010: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 20.05.2010 der Interkommunale FINOST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 22.06.2009 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 22.06.2010 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 22.06.2010 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 29. April 2010 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 29. April 2010 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2010 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

INTERPELLATION

Das Gemeindegremium nimmt Stellung zu nachstehender Interpellation von Ratsmitglied STOFFELS:

- Umbau der Volksschule ROCHERATH.